

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein führt den Namen Berufsverband Elektrobiologie BEB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Berufsverband Elektrobiologie BEB e.V.

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist 72172 Sulz am Neckar.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben

Ziele des BEB sind die Bekanntmachung und praktische Umsetzung der Erkenntnisse aus EMF-Forschung, Elektrobiologie sowie Umwelt- und Gesundheitswissenschaften. Der BEB versteht unter Elektrobiologie die Auswirkungen physikalischer Felder auf einen lebenden Organismus. Der BEB ist die Berufsvertretung seiner Mitglieder und ist international tätig. Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke.

Der BEB zieht eine Grenze zwischen physikalischer Messtechnik und weiteren sogenannten feinstofflich energetischen Verfahren wie z.B. die Radiästhesie oder das Feng-Shui. Der BEB ist jedoch offen für derartige Vorgehensweisen. Sie können in den Bereichen, wo wir vielleicht noch nicht alles verstehen oder alle physikalischen Hintergründe kennen. ggf. eine sinnvolle Ergänzung zur aktuellen Wissenslage sein.

Die Hauptziele des BEB sind:

- a. Messung und Beratung im Bereich physikalischer Umweltbelastungen.
- b. Aufrechterhalten der Mess- und Beratungsqualität der aktiv tätigen Mitglieder. Sicherstellen einer reproduzierbaren Messmethodik.
- c. Laufende Ausbildung, Weiterbildung und Weiterentwicklung des BEB und seiner Mitglieder, um eine kompetente Beratungstätigkeit sicherzustellen.
- d. Schaffen von Standards in elektrobiologischer Messtechnik und Einschätzung gesundheitlicher Risiken, die richtungsweisend im Bereich physikalischer Umweltbelastungen, Elektrobiologie und Gesundheit sind.
- e. Fachübergreifende Zusammenarbeit mit verwandten Verbänden, Organisationen, Wissenschaft, Forschung, Biologie, Naturheilkunde und Medizin.
- f. Etablierung und Schutz der Berufsbezeichnung Elektrobiologe BEB, Elektrobiologin BEB und Elektrobiologische Beratungsstelle BEB und deren Interessenvertretung.

- g. Aufklärung der Bevölkerung über:
- die möglichen gesundheitlichen Folgen der aktuell genutzten Technologien (schwerpunktmäßig Elektrotechnik, EMF, Lärm, Licht und Radon),
 - wirkungslose und schädliche sogenannte Abschirmungs- und Neutralisationsprodukte für Elektrosmog. Beratung bezüglich physikalisch wirksamer Abschirmmaßnahmen,
 - Unlauteren Wettbewerb in Bezug auf wirkungslose Elektrosmog-Neutralisierungs- und Abschirmprodukte,
 - über aktuelle Themen aus Umwelt- und Gesundheitswissenschaften.
- h. Durchführung von Seminaren und Ausbildungen für angehende Elektrobiologen, Ärzte, Heilpraktiker und weitere Fachkräfte aus dem Bau- und Gesundheitsbereich sowie für interessierte Laien.
- i. Aussprechen von Empfehlungen zur Anpassung von Vorsorgewerten basierend auf Messerfahrungen und Erkenntnissen aus der aktuellen Studienlage.
- j. Seine Mitglieder in fachlichen und beruflichen Angelegenheiten zu beraten unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes.
- k. Mit Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Bewusstwerdung der Bevölkerung beitragen und über mögliche Folgen unserer (Elektro- und Funk-) Technologien aufklären.

2.1 Mitgliedschaft

Der BEB vereinigt Fachkräfte und solche die es werden wollen aus den Bereichen Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Umwelttechnik, Bautechnik und Gesundheitswesen sowie weiterer verwandter Bereiche. Die Mitglieder zeichnen sich durch eine fachübergreifende Sichtweise aus. Sie sind in der Umweltmesstechnik tätig und klären auf, wie physikalische Umweltbelastungen verhindert bzw. beseitigt werden können.

Die Messungen werden reproduzierbar mit Messgeräten durchgeführt, die dem aktuellen Stand der Messtechnik entsprechen und eine Genauigkeit aufweisen, mit denen die elektrobiologischen Vorsorgewerte exakt erfasst werden können. Die Mitglieder verpflichten sich zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung in den Bereichen der Umwelt- und Gesundheitswissenschaften. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Arten der Mitgliedschaft

- a. **Ordentliche Mitglieder**
sind natürliche Personen, die im Bereich der Umweltmesstechnik tätig sind und nach der einjährigen Gastmitgliedschaft als aufgenommen werden.
- b. **Gastmitglied**
sind natürliche Personen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben und sich im ersten Jahr der Mitgliedschaft befinden. Nach Ablauf dieses Jahres entscheidet der Vorstand über die weitere ordentliche Mitgliedschaft (siehe auch 3.4). Sie haben kein Stimmrecht.

c. **Fördermitglieder**

sind natürliche Personen, die die Ziele des BEB e.V. unterstützen, aber selbst keine Messtätigkeit ausüben. Sie können für den Verein beratend tätig sein. Sie haben kein Stimmrecht.

3

d. **Ehrenmitglieder**

sind Mitglieder, die nicht mehr beruflich tätig sind, aber weiterhin über die Aktivitäten des Vereins informiert bleiben möchten. Sie haben kein Stimmrecht.

2.2 Rechte der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des BEB zu nutzen und an den Veranstaltungen des BEB teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Geschäftsstelle des BEB zu richten, die dann in einem vertretbaren Zeitrahmen beantwortet werden.
- c. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- d. Ordentliche Mitglieder werden im Internet veröffentlicht und ihre Namen werden bei Nachfrage nach Messungen an Interessierte weitergegeben.
- e. Ein Hinweis auf Mitgliedschaft im BEB darf nur von ordentlichen Mitgliedern gemacht werden.
- f. Ordentliche Mitglieder dürfen das Logo des BEB auf Visitenkarten, Internetauftritt, Flyern und Briefköpfen nutzen.
- g. Auf eine Fördermitgliedschaft darf von Fördermitgliedern hingewiesen werden.
- h. Ordentliche Mitglieder erhalten auf ausgewählte Weiterbildungsseminare einen Nachlass.

2.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des BEB zu fördern und zu vertreten. Die Satzung, Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung sind anzuerkennen und einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, kaufmännische Gepflogenheiten, Anstand und Seriosität im Wettbewerb einzuhalten. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandzweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen, sowie den unten aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen.

- a. Jegliche Art von Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- b. Jedes Mitglied hat den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag per Lastschriftinzug zu entrichten. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Verbandes ist durch den Vorstand eine Mediation anzusetzen, um einen Rechtsweg möglichst auszuschließen.
- d. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- e. Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an den Zielen und Aufgaben des BEB mitwirken.
- f. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, immer nur mit geeigneter, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Messtechnik zu arbeiten. Es sind ausschließlich physikalisch reproduzierbare Messmethoden einzusetzen. Wenn ergänzend radiästhetische o.ä. Untersuchungen mit in die Beratung einbezogen werden, so ist darauf in einem gesonderten Bericht einzugehen.
- g. Es darf keine Produktwerbung und -empfehlung mit der BEB-Mitgliedschaft bzw. dem BEB-Logo gekoppelt werden.
- h. Der messende Berater ist verpflichtet, nur Produkte zu empfehlen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich erwiesen ist.

2.4 Aufnahme von Mitgliedern

2.4.1 Ordentliche Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein kann von Personen gestellt werden, die eine Elektrobiologie-Ausbildung in einem vom BEB anerkannten Ausbildungsinstitut absolviert haben. Abweichend davon können Personen aus den Bereichen der Umwelt- und Gesundheitswissenschaften sowie Elektrotechnik aufgenommen werden, wenn Sie eine Qualifikation in der elektrobiologischen Messtechnik vorweisen können. Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine einjährige Gastmitgliedschaft voraus.

Folgende Unterlagen in elektronischer Form müssen dem Aufnahmeantrag beigelegt werden: Beruflicher Werdegang inkl. Berufsabschlüsse, Lichtbild und Nachweis der elektrobiologischen Weiterbildung. Drei Messberichte von einer Schlafplatz, bzw. Hausuntersuchung zum Thema Elektrobiologie / Elektromog mit allen relevanten Feldern.

2.4.2 Gastmitglieder

Nach Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft sind die Antragsteller zuerst ein Jahr lang Gastmitglied, bevor vom Vorstand über ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied entschieden wird. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und ist nicht verpflichtet, Entscheidungsgründe mitzuteilen. Gastmitglieder sind noch nicht stimmberechtigt.

2.4.3 Fördermitglieder

Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied kann formlos an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag erkennt das Fördermitglied die Ziele des BEB an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2.4.3 Ehrenmitglieder

- a) Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds
- b) Über die Aufnahme entscheidet die JHV mit einfacher Mehrheit.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch den Austritt zum Monatsende. Dies ist mind. 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss:
 - wenn ein Mitglied dem Ansehen des BEB schadet.
 - wenn ein Fördermitglied den Zielen des BEB zuwider handelt.
 - wenn ein Mitglied wiederholt gegen seine Pflichten aus Punkt 3.3 verstößt.
 - wenn die Beitragszahlungen 3 Monate oder länger im Rückstand sind.
 - wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Ausschluss.

2.6 Mitgliedsbeitrag

- a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und beträgt zur Zeit 80,00 (in Worten achtzig) Euro im Jahr.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres durch Lastschrift fällig.
- c. Die Beiträge decken die notwendigen Haushaltsmittel des Verbandes.
- d. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Organe des BEB

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

3.1 Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt. Die BEB-Mitglieder sind von der Geschäftsstelle in Textform nach § 126 b BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist fristgerecht ergangen, wenn sie vier Wochen vor der JHV an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wurde. Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor der JHV per Post oder E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen und werden allen Mitgliedern vor der JHV bekannt gegeben.
- b. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Vertretung ist unzulässig.
- c. Die außerordentliche Mitgliederversammlung verfügt über die gleichen Rechte wie die JHV.
- d. Die JHV beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie genehmigt insbesondere Geschäftsberichte, Haushaltsrahmenpläne und Jahresabschlüsse. Bei der JHV sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - o Verabschiedung des Vorstandsberichtes, Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - o Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - o Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - o Wahl der Kassenprüfer
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den jeweiligen Antragsgegenstand.

Alle Beschlüsse der JHV und der ao MV werden durch Abstimmung gefasst. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, entscheidet die JHV und die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

- e. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV oder ao MV ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern als Protokoll zuzusenden. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

- f. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
- g. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die JHV.

3.2 Der Vorstand

a) Der mindestens zweiköpfige und maximal dreiköpfige Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der JHV für vier Jahre gewählt.

b) Gesetzliche Vertreter des BEB im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

c) Der Vorstand ist für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Verbandsarbeit und für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

d) Der Vorstand hat die Geschäfte und Finanzen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der JHV selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.

e) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Aufgaben berufen.

f) Der Vorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit gewählt.

g) Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

h) Gewählt werden kann ein Mitglied auch in Abwesenheit, wenn die unterschriebene Erklärung vorliegt, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.

i) Der Vorstand entscheidet einstimmig durch Beschluss in Vorstandssitzungen.

j) Die Aufgabe der Kassenprüfung übernehmen zwei Kassenprüfer, die auf Vorschlag der JHV für zwei Jahre von der JHV gewählt werden. Für diese Wahl sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

l) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorstand ein. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung an die Vorstände. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.

m) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verband. Er hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen von Reisekosten, Übernachtungen und Verpflegungsaufwendungen.

n) Die Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten und gegenüber anderen Verbandsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.

3.3 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einsetzen. Der Vorstand bestimmt wer, in den Fachausschüssen den Vorsitz übernimmt. Der Fachausschuss organisiert sich selbstverantwortlich.

4. Haushaltsführung

Der Vorstand hat für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der JHV vorzulegen. Der Haushaltsplan ist jedes Jahr von der JHV zu verabschieden. Der Vorstand hat zur JHV die vom Kassenprüfer geprüfte Jahresabrechnung darzulegen.

Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BEB dürfen Vermögen und Beitragseinnahmen nicht verwendet werden.

5. Satzungsänderung und -auflösung

Änderungen der Satzung und der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des BEB können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Sache zugeführt. Die Versammlung muss mit Zweidrittel-Mehrheit dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

6. Gültigkeitsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des BEB am 11. Juli 2016, in 72186 Empfingen, Hauptstr. 137, Ingenieurbüro Dr. Ehmann beschlossen und von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Übergangsvorschriften

(1) Nach Eintragung in das Vereinsregister und in den Folgejahren sollen die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen die Satzung jeweils in einer um überflüssige Übergangsvorschriften bereinigten Fassung beschließen.

(2) Das erste Geschäftsjahr (§ 1/3) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

(3) Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt; der Vorstand soll in allen vor Eintragung des Vereins einzugehenden Rechtsbeziehungen mit Mitgliedern oder Dritten eine entsprechende Vertragsbestimmung schriftlich vereinbaren.

(4) Der Gründungsvorstand hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins zu ändern sowie, mit Ausnahme des Zwecks des

Vereins, Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen.

Es hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können.

Dabei gelten die für die jeweiligen Beschlussgegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, dass der Vorstand sicherstellen muss, dass jedes Gründungsmitglied den Beschlussvorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte.

Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat es zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren. Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 1 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

1 Thomas Ehmman, 72186 Empfingen

2 Peter Withof, 55239 Gau-Odernheim

3 Hubert Kopp, 79215 Elzach

4 Dieter Elbert, 86156 Augsburg

5 Tilo Ehmman, 72762 Reutlingen

6 Brigitte Ehmman, 72186 Empfingen

7 Wolfgang Schlüter, 79730 Murg-Niederhof

8 Siegfried Zube, 75328 Schömberg

Empfingen, den 11. Juni 2016